

Bildungsplanung und Evaluation



BiEv1 | 11

Evaluation Integration: Um- setzung von Art. 17 VSG

**Schülerinnen und Schüler mit
besonderen Massnahmen im
Kindergarten und der Volks-
schule**

**Eine Bestandesaufnahme vor
der Implementierung der neuen
Verordnung (BMV)**

**Claudio Stricker
Mirjam Pfister**

Februar 2011

Bildungsplanung und Evaluation
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Tel.: 031 633 85 07
Fax: 031 633 83 55
E-Mail: biev@erz.be.ch
Net: <http://www.erz.be.ch/bildungsplanung>
DM-Nr.: 530753v1

Evaluation Art. 17 Integration

Schülerinnen und Schüler mit besonderen
Massnahmen im Kindergarten
und in der Volksschule

Eine Bestandesaufnahme vor der Implementierung
der neuen Verordnung (Art. 24 BMV)

Teilbericht 2011

Claudio Stricker
Mirjam Pfister

INHALT

Das Wichtigste in Kürze	6
1 Einleitung	7
2 Stichprobe	8
2.1 Herkunft der Schülerinnen und Schüler.....	8
2.2 Alter der Schülerinnen und Schüler.....	9
3 Ergebnisse	11
3.1 Art der Schulung bei besonderen Massnahmen.....	11
3.2 Integrative Schulung	12
3.2.1 Regionale Unterschiede bei der integrativen Schulung	13
3.2.2 Integrative Schulung nach Schuljahr	15
3.3 Reduzierte individuelle Lernziele.....	16
3.3.1 Häufigkeit der Schulung mit reduzierten individuellen Lernzielen.....	17
3.3.2 Art der Schulung mit riLZ	18
4 Zusammenfassung und Fazit.....	20
Anhang	22
Übersicht über die besonderen Massnahmen nach alter und neuer Verordnung (BMV).....	22
Abbildungsverzeichnis.....	23
Tabellenverzeichnis.....	23

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Am 1. August 2009 wurden für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der neuen Verordnung über besondere Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) einige Neuerungen umgesetzt.

Im Folgenden soll der Stand der Dinge im Bereich der besonderen Massnahmen vor der Einführung dieser tiefgreifenden Veränderungen dokumentiert werden. Das Augenmerk liegt dabei auf den Schülerinnen und Schülern, die in einer Kleinklasse oder integrativ in einer Regelklasse unterrichtet wurden (nachfolgend Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen). Diese Massnahmen sind mit der neuen Verordnung zum Teil abgeschafft und durch andere Angebote ersetzt, beziehungsweise ergänzt worden. Ziel ist, die optimale individuelle Unterstützung jeder Schülerin und jedes Schülers in ihrer/seiner Entwicklung sicherzustellen.

Insgesamt wurden per 1. März 2009 im Kanton Bern 2'455 Schülerinnen und Schüler der Volksschule mit besonderen Massnahmen erfasst. Etwa jedes fünfte Kind mit besonderen Massnahmen besucht eine Kleinklasse D, dabei wird der Schulstoff des ersten Primarschuljahres auf zwei Jahre verteilt. Die meisten anderen besuchen, da sie den Anforderungen des Lehrplans nicht gerecht werden, eine Kleinklasse A oder werden mit dem Pensum einer Kleinklasse A innerhalb einer Regelklasse unterrichtet. Durchschnittlich werden fast 90% aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen in Kleinklassen unterrichtet, wobei es jedoch deutliche regionale Unterschiede gibt.

Auch beim Anteil Schülerinnen und Schüler, die (teilweise) in einer Regelklasse integriert unterrichtet werden, sind die Unterschiede je nach Region beträchtlich. Die Integrationsquote kann dabei zwischen 3% wie im eher urbanen Biel und 64% wie im ländlichen Einzugsgebiet der Erziehungsberatungsstelle Interlaken variieren. Auch die diesbezügliche Differenz zwischen den Sprachregionen ist erwähnenswert. Im deutschsprachigen Kantonsteil Berns ist die Integrationsquote mit 21% weniger als halb so hoch, wie in den frankophonen Gebieten (47%). Insgesamt wird im Kanton Bern etwa jede vierte Schülerin und jeder vierte Schüler mit besonderen Massnahmen integrativ geschult. Die Integrationsquote bleibt dabei über die gesamte Schulzeit relativ stabil, auch wenn die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die besondere Massnahmen in Anspruch nehmen, mit zunehmendem Alter steigt.

Reduzierte individuelle Lernziele (riLZ) können in Fächern angeordnet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz Bemühungen langfristig nicht in der Lage ist, die geforderten Leistungen im Unterricht zu erreichen. Etwa 70% aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen benötigen in mindestens einem Fach riLZ, meist besteht in zwei bis vier Fächern die Notwendigkeit, nach riLZ zu unterrichten. Fast alle Kinder mit riLZ benötigen reduzierte Lernziele in der Unterrichtssprache und in Mathematik. Meist auch im Unterricht zur ersten Fremdsprache, falls sie nicht davon dispensiert sind.

Insgesamt zeigt sich ein relativ homogenes Bild der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen. Eine grosse Mehrheit braucht Unterstützung, da sie den inhaltlichen Anforderungen der Schule nicht gerecht wird. Einige bei der Einschulung in Form von Kleinklassenunterricht D, andere später in einer Kleinklasse A, teilweise ergänzt durch reduzierte individuelle Lernziele. Jedoch nur eine Minderheit von ihnen wird in einer Regelklasse integriert unterrichtet. Wobei sich die Zuweisungspraktiken zu den besonderen Massnahmen in den Regionen zum Teil deutlich unterscheiden.

1 EINLEITUNG

Am 1. August 2008 ist die Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) in Kraft getreten.

Demnach wurden auf den 1. August 2009 die bisherigen Kleinklassentypen A, B, (C)¹ und D sowie das Pensum der Kleinklasse A aufgehoben. Zudem gibt es den Spezialunterricht „Legasthenie“ nicht mehr und die ambulante heilpädagogische Betreuung AHP heisst neu „Integrative Förderung“ IF².

Die Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) verlangt, dass die Schulkommission für alle Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Kleinklasse A, B, (C) oder D besucht haben oder die Spezialunterricht im Fachbereich Legasthenie und sinngemäss auch in Dyskalkulie erhalten haben, die Weiterschulung ab 1. August 2009 verfügt.

Damit die Erziehungsberatung bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst die nötigen Grundlagen für einen Antrag auf Weiterschulung zur Verfügung hatten, mussten die verantwortlichen Lehrkräfte per 1. März 2009 Angaben für jedes Kind machen, das in einer Kleinklasse oder mit dem Pensum der Kleinklasse A in einer Regelklasse unterrichtet wurde. Diese Daten bilden die Grundlage für die Auswertungen, deren Resultate im Folgenden berichtet werden.

Die Ergebnisse geben Aufschluss über die Kleinklassenschülerinnen und -schüler und integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen vor der Umsetzung der neuen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) auf das Schuljahr 2009/2010.

¹ Kleinklassen des Typs C werden im Kanton Bern seit einigen Jahren nicht mehr geführt.

² Eine Übersicht über die genannten besonderen Massnahmen und die jeweilige Weiterschulung ab 1. August 2009 nach BMV ist im Anhang (Seite 22) aufgeführt.

2 STICHPROBE

2.1 Herkunft der Schülerinnen und Schüler

Die 14 Erziehungsberatungsstellen (EB) in den fünf Verwaltungsregionen des Kantons Bern haben von den verantwortlichen Lehrkräften Angaben zu insgesamt 2'455 Schülerinnen und Schülern in Kleinklassen oder mit Spezialunterricht, nachfolgend Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen genannt, erhalten. Insgesamt sind damit die Angaben von 68% aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen ($n_{2008}=3'631$) vorhanden. Das Geschlecht sowie die Nationalität der Schülerinnen und Schüler wurden mit dem Fragebogen nicht erfasst, so dass keine Auswertungen nach diesen Kriterien durchgeführt werden konnten.

Die von den Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden die Datengrundlage für die folgenden Auswertungen. Die geographische Verteilung der betreffenden Schülerinnen und Schüler ist in Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Anzahl SchülerInnen nach Erziehungsberatungsstelle respektive Verwaltungsregion

Erziehungs- beratungsstelle	Verwaltungsregion					keine Zuordnung möglich	Total
	Jura bernois	Seeland	Emmental- Oberaargau	Bern- Mittelland	Oberland		
Bern				315		80	395
Biel		327				1	328
Burgdorf			197	63		1	261
Interlaken					85		85
Ittigen				150			150
Köniz			germanophoner Kantonsteil (n=2113)			137	137
Langenthal			291				291
Langnau			75	4			79
Spiez				1	107		108
Thun				10	269		279
Moutier	39						39
St-Imier	54		frankophoner Kantonsteil (n=342)			16	70
Tavannes	85						85
Bienne	18	130					148
Total	196	457	563	543	461	235	2'455

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen ist je nach Erziehungsberatungsstelle bzw. Verwaltungsregion sehr unterschiedlich. Die EB Moutier meldet 39 Schülerinnen und Schüler, diejenige in Bern mit 395 zehnmal so viele. In der Verwaltungsregion Jura bernois werden insgesamt 196 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen unterrichtet, in der Region Emmental-Oberaargau sind es 563. Rund 10% ($n=235$) der Fälle konnten aufgrund mangelhafter Daten nicht eindeutig einer Verwaltungsregion zugeordnet werden.

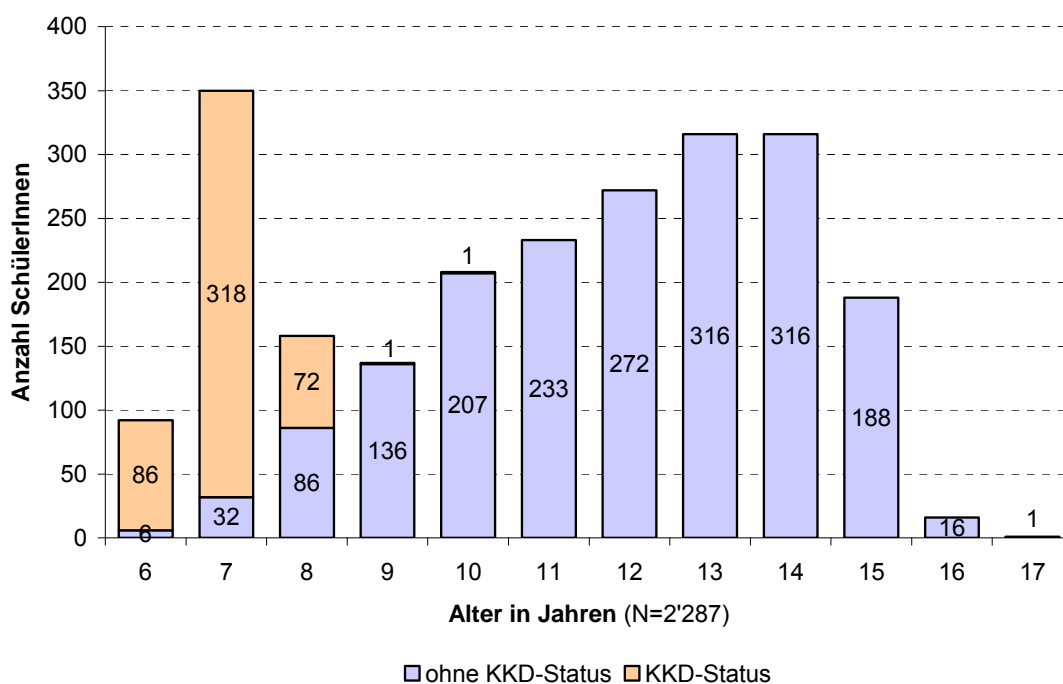
Die Verteilung nach Sprachregion ist insbesondere von Bedeutung, da unterschiedliche Lehrpläne für den deutschsprachigen und frankophonen Kantonsteil bestehen. Die Unterschiede zwischen den Sprachregionen werden bei den jeweiligen Resultaten diskutiert. An

dieser Stelle soll festgehalten werden, dass rund 14% (n=342) der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen eine Ausbildung an einer Schule mit französischer Unterrichtssprache besuchen. Die Mehrheit (86%; n=2'113) aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern wird in deutscher Sprache unterrichtet.

2.2 Alter der Schülerinnen und Schüler

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen ist je nach Alter sehr unterschiedlich. Abbildung 1 weist die Altersverteilung aus, dabei wird zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden, die eine verlängerte Einschulung in einer Kleinklasse D (KKD) durchlaufen und solchen, die besondere Massnahmen erhalten, sich jedoch nicht in einer KKD befinden.

Abbildung 1: Altersverteilung der SchülerInnen mit besonderen Massnahmen im Kanton Bern; mit und ohne KKD-Status



Die Unterscheidung zwischen Lernenden mit besonderen Massnahmen mit und ohne KKD-Status ist insofern von Bedeutung, da es (teilweise) starke Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gibt. In einer Kleinklasse D eingeschult werden hauptsächlich normalbegabte Kinder, die im Schuleintrittsalter noch eine teilweise verzögerte Entwicklung aufweisen. Ziel ist es nach der 2-jährigen Einschulung in der KKD in die zweite Regelklasse überzutreten und dem Regelunterricht folgen zu können. Dies gelingt einer Mehrheit der KKD-Schülerinnen und –Schüler (Sieber, 2002³). Im Gegensatz dazu weisen andere Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen meist nicht Defizite aufgrund einer Entwicklungsverzögerung auf, die sich im Laufe der Schulzeit „auswächst“. Sie leiden oft an Problemen

³ Sieber, P. (2002). Evaluation der Situation der Einschulungs- und Kleinklassen im Kanton Aargau. Zürich: Forschungsbereich Schulqualität & Schulentwicklung.

und Behinderungen, denen man nur mit einer langfristigen Betreuung gerecht wird (z. B. Biewer, 2009⁴).

Die vorliegenden Zahlen bestätigen diese Annahme. Kinder, die den Unterricht in einer Kleinklasse D besuchen, befinden sich meist im Alter zwischen sechs und acht Jahren. Zwei Drittel sind sieben Jahre alt. Schülerinnen und Schüler mit KKD-Status machen über einen Fünftel aller Kinder mit besonderen Massnahmen im Kanton Bern aus. Bei den Sechs- bis Achtjährigen stellen sie gar fast 80% aller Schülerinnen und Schüler, die besondere Massnahmen erhalten.

Ein Indiz für den meist erfolgreichen Übertritt in die 2. Regelklasse und gegen die Notwendigkeit einer Weiterschulung mit besonderen Massnahmen nach Abschluss der KKD ist die starke Abnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen im Alter von acht und neun Jahren – also in dem Alter, in dem die meisten die zweijährige Einschulung abschliessen.

Bei den Schülerinnen und Schülern, die keine KKD besuchen, aber einer anderen besonderen Massnahme bedürfen (hauptsächlich in einer KKA), ist eine deutliche Zunahme der Fälle mit zunehmendem Alter ersichtlich. Im Alter von 13 und 14 Jahren, hauptsächlich gegen Ende der Primarschulstufe und teilweise auch zu Beginn der Sekundarstufe I, erreicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen mit über 300 ihr Maximum. Gemessen an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler dieses Alters im Kanton Bern entspricht dies einem Anteil von rund 3%. Diese stetige Zunahme lässt sich in gewissem Masse damit erklären, dass der Unterricht im Laufe der Zeit immer anspruchsvoller wird und sich mehr und mehr auf das Wissen aus der früheren Schulzeit abstützt. Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- oder Leistungsschwäche bekunden somit immer grössere Schwierigkeiten dem Regelunterricht folgen zu können und bedürfen zunehmend einer zusätzlichen Unterstützung in Form einer besonderen Massnahme.

Die auf den ersten Blick widersprüchliche Entwicklung der Fallzahlen gegen Ende der obligatorischen Schulzeit (ab 15 Jahren) hat verschiedene Ursachen. Einerseits besuchen viele Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr eine Werkklasse, die sie auf den bevorstehenden Berufseintritt vorbereiten soll. Der Besuch der Werkklasse erfolgt nicht im Rahmen einer besonderen Massnahme und trägt damit gesamthaft zur Reduktion der Fallzahlen bei. Andererseits haben mit zunehmendem Alter immer mehr Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit absolviert und treten aus der Volksschule aus.

⁴ Biewer, G. (2009). Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik. Bad Heilbrunn: UTB.

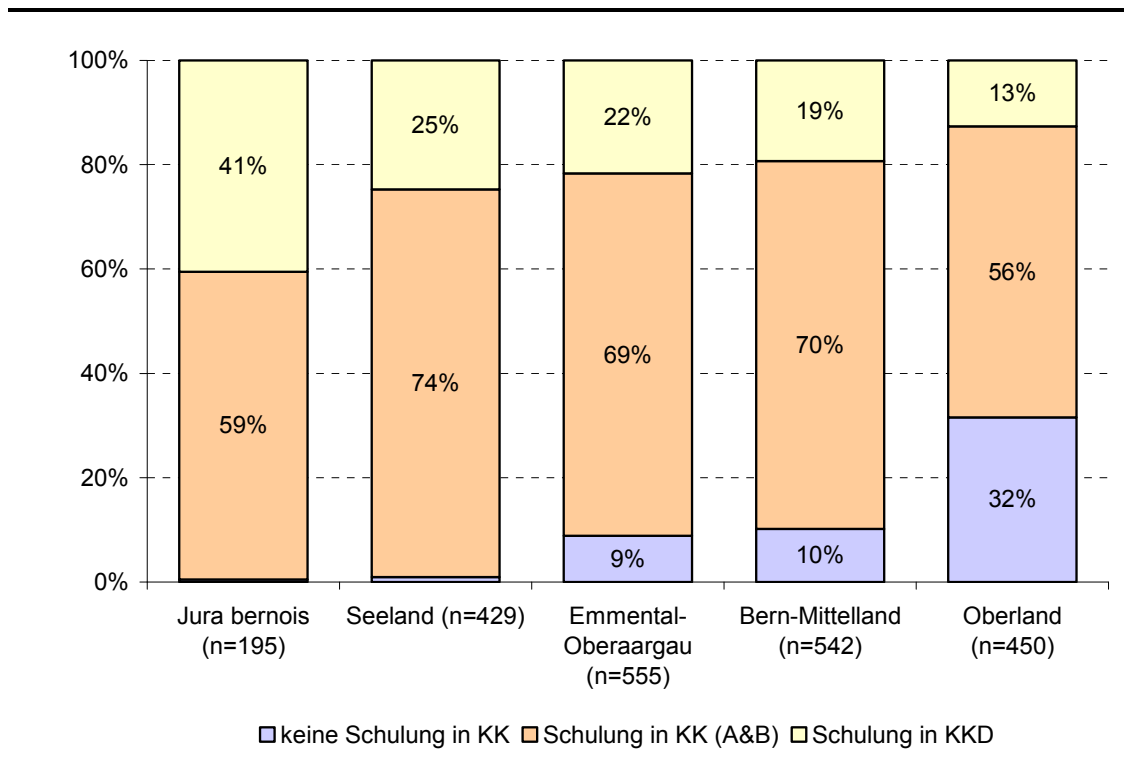
3 ERGEBNISSE

3.1 Art der Schulung bei besonderen Massnahmen

Der Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen, die in den unterschiedlichen Klassen unterrichtet werden, unterscheidet sich zum Teil recht deutlich je nach Verwaltungsregion (Abbildung 2) respektive Erziehungsberatungsstelle (Abbildung 3). So werden im Jura bernois mit 41% verhältnismässig mehr als dreimal so viele Schülerinnen und Schüler in einer Kleinklasse D eingeschult als in der Verwaltungsregion Oberland (13%).

Zu beachten ist, dass das Verhältnis von Schülerinnen und Schülern, die in KK bzw. in keiner KK geschult werden, keine direkten Rückschlüsse auf den Anteil integrativ geschulter Kinder ermöglicht. Auch Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen können und werden in gewissen Fächern in Regelklassen integriert unterrichtet. Auf den Anteil integrativ geschulter Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen wird unter Punkt 3.2 näher eingegangen.

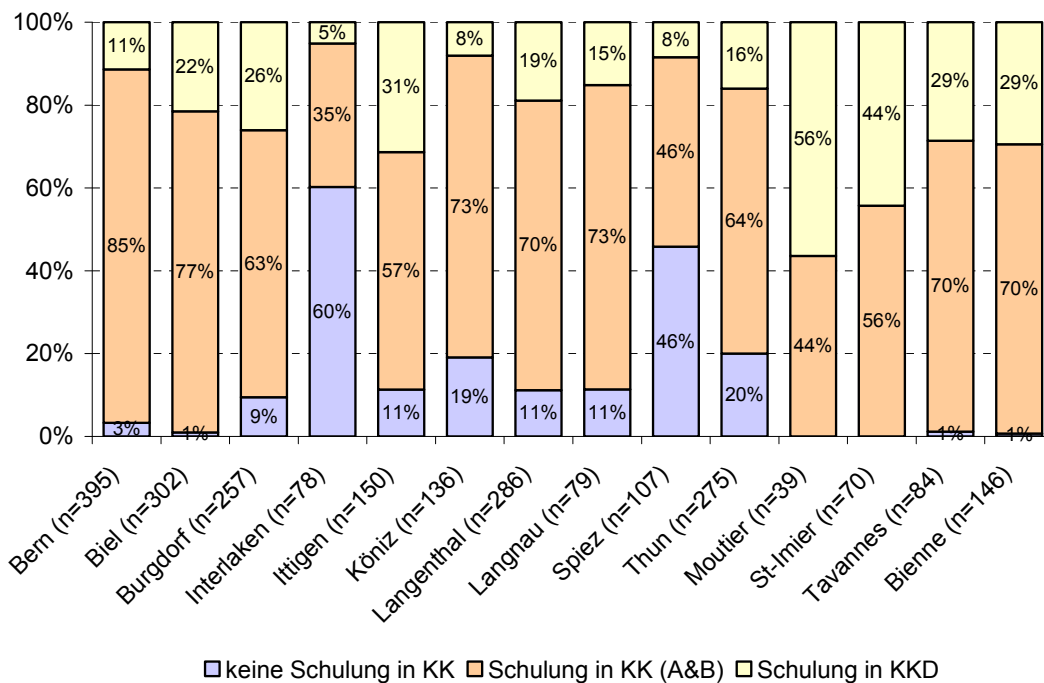
Abbildung 2: Schulungsarten nach Verwaltungsregion



Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen auf die verschiedenen Schulungsarten verändert sich über die gesamte Schulzeit nur unwesentlich. Gesamthaft werden rund 88% in Kleinklassen unterrichtet. Zwanzig Prozent nehmen die Möglichkeit einer verlängerten Einschulung in einer Kleinklasse D in Anspruch. Die anderen (69%) besuchen einen anderen Typus Kleinklasse, in der überwiegenden Mehrheit der Fälle

handelt es sich dabei um eine KKA; nur 3% besuchen eine Kleinklasse B. Jedes achte Kind mit besonderen Massnahmen wird nicht in einer Kleinklasse unterrichtet.

Abbildung 3: Schulungsarten nach Erziehungsberatungsstelle



Die regionalen Unterschiede beim Anteil Schülerinnen und Schüler nach Schulungsart sind im Kanton Bern beträchtlich. Der Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen, die nicht in Kleinklassen unterrichtet werden, beläuft sich je nach Verwaltungsregion zwischen 1% im Jura bernois und im Seeland und 32% in der Verwaltungsregion Oberland. Noch stärker fallen die Unterschiede auf der Ebene der Erziehungsberatungsstellen aus. Schülerinnen und Schüler, die den Erziehungsberatungsstellen Moutier und St-Imier zugewiesen sind, besuchen ausschliesslich Kleinklassen, in Interlaken ist es hingegen nur eine Minderheit von 40%.

3.2 Integrative Schulung

Integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen besuchen an mindestens drei Tagen pro Woche den Unterricht in einer Regelklasse. Sie erhalten – wie andere Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen – in den Bereichen, in denen sie dem Regelunterricht nicht zu folgen vermögen oder sonstige Defizite aufweisen, zusätzliche Unterstützung. In den Fächern, in denen keine wesentlichen Schwierigkeiten bestehen, besuchen sie den regulären Unterricht und sind somit in die Regelklasse integriert.

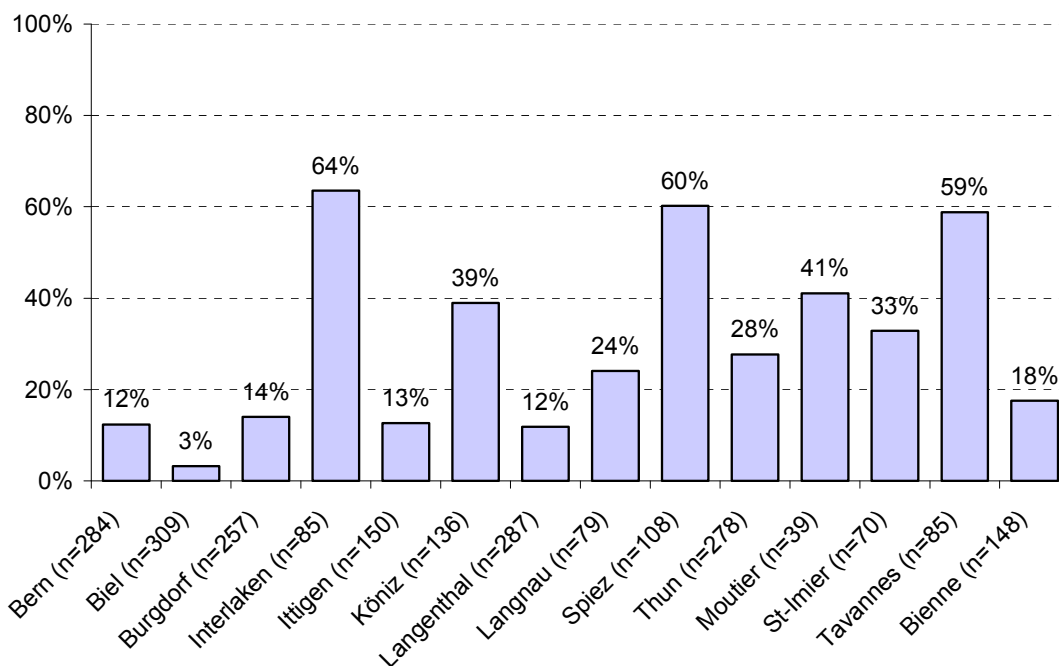
Insgesamt liegt der Anteil integrativ geschulter Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen bei 24%. Haben die Schülerinnen und Schüler einen Kleinklassenstatus liegt die Integrationsquote unter dem Durchschnitt. Kleinklassen A weisen einen Anteil integrierter Schülerinnen und Schüler von 14% auf, Kinder einer Kleinklasse D sind gar nur in 5% der Fälle regelmässig in eine Regelklasse eingebunden.

3.2.1 Regionale Unterschiede bei der integrativen Schulung

Wie viele Schülerinnen und Schüler nach dem integrativen Modell geschult werden, ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich und hängt nicht zuletzt auch von äusseren Faktoren ab. Eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen in Mehrjahrgangsstufenklassen ist oft einfacher, da bereits Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Leistungsniveaus in derselben Klasse unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler können besser ihren Bedürfnissen entsprechend, bspw. in gewissen Fächern mit Schülerinnen und Schülern einer tieferen Klasse, unterrichtet werden. Diese innere Differenzierung des Unterrichts verbessert die Möglichkeiten zur Integration (Strasser, 2006⁵).

Andere Faktoren, die einer stärkeren Integration förderlich sind, sind geringe Schülerzahlen oder lange Schulwege. Gibt es nicht genügend Schülerinnen und Schülern um die Aufrechterhaltung einer Kleinklasse zu rechtfertigen, werden die entsprechenden Kinder und Jugendlichen in eine Regelklasse integriert oder der Kleinklassenunterricht wird in einem anderen Schulhaus oder einer anderen Gemeinde besucht, was bei langen Schulwegen oft nicht zumutbar und der sozialen Integration ebenfalls nicht förderlich ist (Haerberlin, Bless, Moser, Klaghofer, 1990⁶).

Abbildung 4: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Erziehungsberatungsstelle



Dementsprechend ist die Integrationsquote von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen in ländlichen Gebieten tendenziell höher als in urbanen Zentren. Ein Vergleich des Anteils integrativ geschulter Kinder nach Erziehungsberatungsstelle (Abbildung 4) bestä-

⁵ Strasser, U. (2006). Eine Schule für alle: Integration und Inklusion auch in der Schweiz? Eine Standortbestimmung. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 3, 6-14.

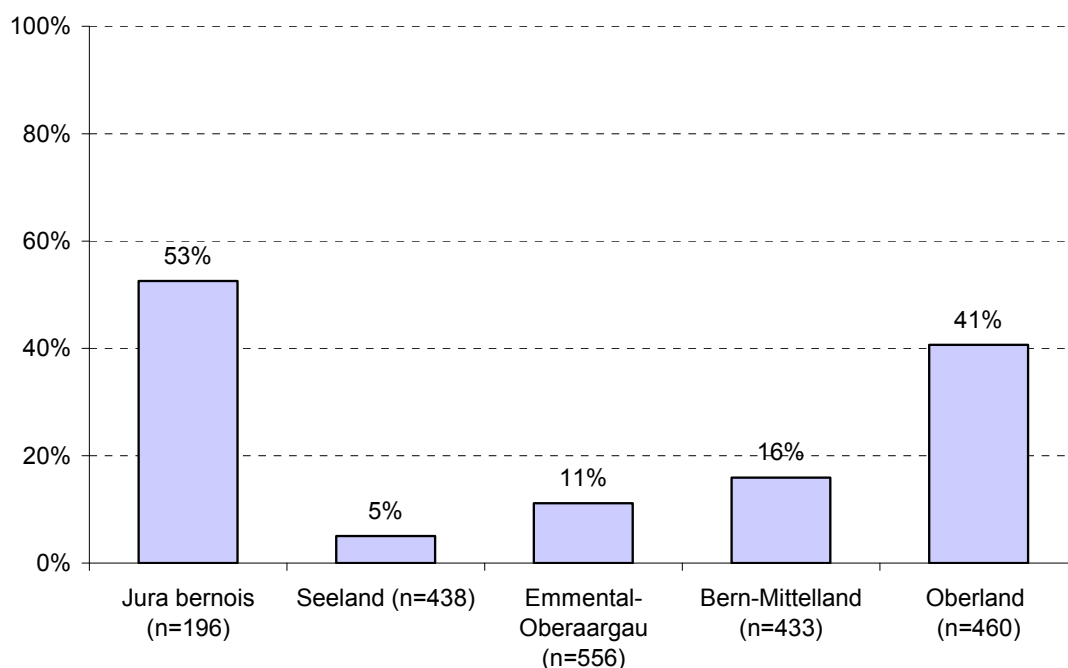
⁶ Haerberlin, U., Bless, G., Moser, U., & Klaghofer, R. (1990). *Die Integration von Lernbehinderten*. Bern: Haupt.

tigt dies. In den EB-Stellen Interlaken, Spiez und Tavannes mit hauptsächlich ländlichem Einzugsgebiet liegt der Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen, die integrativ geschult werden, deutlich über 50%. Im Gegensatz dazu liegt die Quote in den eher städtisch geprägten EB-Stellen Burgdorf, Ittigen, Langenthal, Bern und insbesondere Biel wesentlich tiefer, bei unter 15%.

Dasselbe Bild ergibt sich beim Vergleich der Integrationsquote nach Verwaltungsregion (Abbildung 5). Der Jura bernois und das Oberland weisen wesentlich mehr Schülerinnen und Schüler auf, die in Regelklassen integriert unterrichtet werden, als das Seeland, Emmental-Oberaargau oder Bern-Mittelland.

Die beiden Sprachregionen unterscheiden sich beim Anteil integrierter Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen massiv. In den frankophonen Kantonsgebieten wird fast die Hälfte (47%) dieser Schülerinnen und Schüler integrativ geschult. In Gebieten mit deutscher Unterrichtssprache hingegen liegt der Anteil bei 21%.

Abbildung 5: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Verwaltungsregion



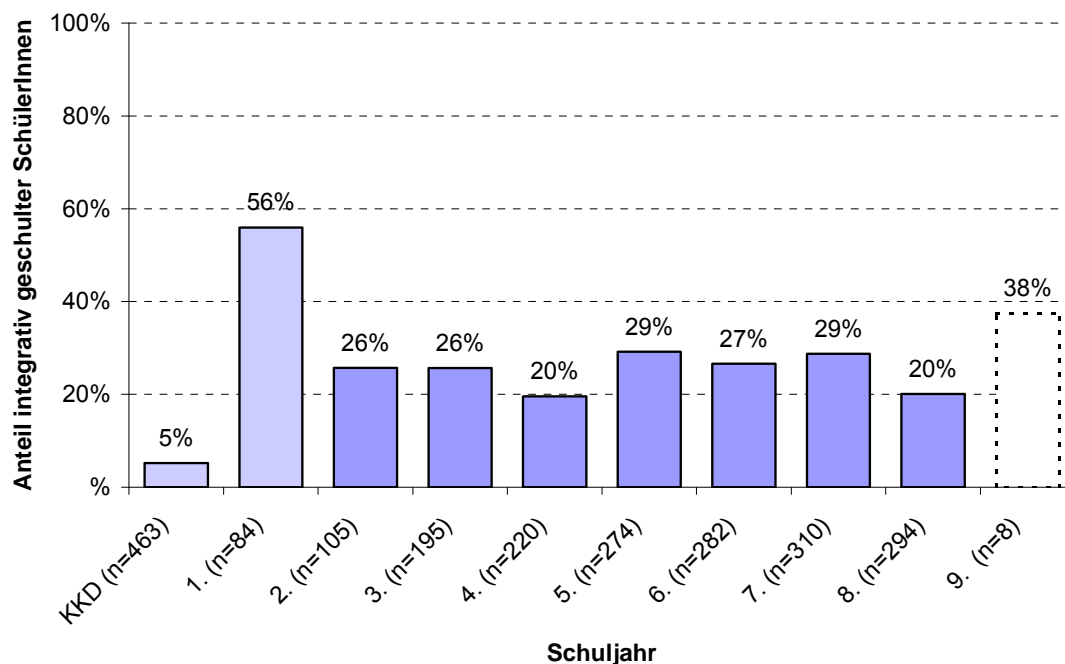
Insgesamt gibt es in Bezug auf die Integrationsquote von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen in Regelklassen innerhalb des Kantons Bern beträchtliche Unterschiede. Gewisse Differenzen sind teilweise durch strukturelle Unterschiede zwischen den Regionen bedingt. Allerdings wäre es zu kurz gegriffen damit auch Unterschiede wie die dreimal tiefere Quote integrierter Schüler im Seeland wie im vergleichbaren Bern-Mittelland begründen zu wollen. In solchen Fällen müssen zur Erklärung auch gesellschaftliche und politische Eigenheiten der jeweiligen Regionen herangezogen werden.

3.2.2 Integrative Schulung nach Schuljahr

Die Kleinklasse D (KKD) nimmt normal begabte Schülerinnen und Schüler mit teilweise verzögerter Entwicklung auf und verteilt den Unterrichtsstoff der 1. Primarklasse auf zwei Jahre. Der Besuch einer solchen Klasse über zwei Jahre gilt als ein Schuljahr in Bezug auf die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Da die Lernziele für KKD-Schülerinnen und -Schüler in den meisten Fächern reduziert sind, ist eine Integration für viele Schulen weniger naheliegend, falls dem Grundgedanken einer behutsamen Einschulung in einer KKD entsprochen werden soll. Dementsprechend ist die Integrationsquote bei KKD-Schülerinnen und -Schülern mit 5% äusserst gering (Abbildung 6).

Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Primarschule besonderer Massnahmen bedürfen, aber nicht den Unterricht in einer Kleinklasse D besuchen, werden häufig in eine Regelklasse integriert. Mehr als die Hälfte dieser Schülerinnen und Schüler besucht den Unterricht in einer Regelklasse der 1. Primarschule. Eine Integration ist zu Beginn der obligatorischen Schulzeit unter Umständen einfacher zu bewerkstelligen, da die Leistungsunterschiede zwischen den Schülerinnen und Schülern aufgrund des allgemein erst geringen schulischen Wissens noch nicht sehr ausgeprägt sind.

Abbildung 6: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Schuljahr



Vom 2. bis 8. Schuljahr ist der Anteil integrierter Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen relativ konstant und liegt zwischen 20% und 29%. Ab dem 2. Schuljahr ist die Zuweisung der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu Kleinklassen bzw. Regelklassen dementsprechend stabil. In 83% der Fälle wird für das folgende Schuljahr eine Weiterschulung in derselben Klasse (KK, Regelklasse) beantragt. Das heisst, dass die Mehrheit der Kleinklassen- bzw. integrierten Regelklassenschülerinnen und -schüler im folgenden Schuljahr weiterhin auf dieselbe Weise unterrichtet werden soll. Einzig vor dem Übertritt in die Sekundarstufe I, mit Abschluss des 6. Schuljahres, wird für fast jede vierte Schülerin und jeden

vierten Schüler die Weiterschulung in einer anderen Klasse erwogen, was aber insgesamt keinen wesentlichen Einfluss auf die Integrationsquote auf Sekundarstufe I hat. Der höhere Anteil integrativ geschulter Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr darf aufgrund der sehr geringen Fallzahl (n=8) nicht überinterpretiert werden. Viele Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen wechseln nach dem 8. Schuljahr in eine Werkklasse, wo sie auf den Eintritt ins Erwerbsleben vorbereitet werden.

Pro Jahr ist durchschnittlich nur bei 7% der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen eine Neubeurteilung der weiteren Schulung durch die Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst nötig. Neubeurteilungen werden im 2. Schuljahr am häufigsten vorgenommen. Doppelt so viele Schülerinnen und Schüler als im Durchschnitt (14%) sollen zu diesem Zeitpunkt erneut beurteilt werden. Diese vergleichsweise hohe Quote lässt sich wohl grösstenteils mit der angestrebten Wiedereingliederung der ehemaligen KKD-Schülerinnen und -Schüler erklären. Zwar gelingt den meisten Schülerinnen und Schülern nach zwei Jahren in der Kleinklasse D der Übertritt in die 2. Regelklasse, dennoch scheint bei einigen eine Unsicherheit bezüglich ihrer Eignung für den Regelunterricht zu bestehen, die eine Neubeurteilung nötig macht.

Der Anteil integrativ geschulter Kinder und Jugendlichen mit besonderen Massnahmen ist im Kanton Bern regional sehr verschieden. Diverse Faktoren üben einen Einfluss auf die Integrationsquote aus. Einerseits spielt die geographische Lage eine Rolle, vor allem in urbanen Gebieten ist die Quote integrierter Kinder nach wie vor sehr tief. Aber auch die Art der besonderen Massnahme hat einen Einfluss. Wird ein Kind nach KK-Status unterrichtet, ist es wesentlich seltener in einer Regelklasse integriert. Dies trifft insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen D zu. Die Integrationsquote hängt hingegen nicht vom Schuljahr ab. Zwar benötigen im Laufe ihrer schulischen Laufbahn immer mehr Lernende besondere Massnahmen, der proportionale Anteil integrierter Kinder und Jugendliche bleibt jedoch stabil.

3.3 Reduzierte individuelle Lernziele

Reduzierte individuelle Lernziele (riLZ) können in Fächern angeordnet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz Bemühungen langfristig nicht in der Lage ist, die geforderten Leistungen im Unterricht zu erreichen. In diesem Fall kann mit riLZ eine Schulung entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Kindes vorgenommen werden. Die Lehrpersonen können in eigener Kompetenz höchstens zwei Fächer mit riLZ anordnen. Sonst verfügt die Schulkommission auf Antrag der Erziehungsberatungsstellen oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) die reduzierten individuellen Lernziele, meist für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Fast immer kann mit den Eltern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, nur in 3% aller Fälle teilen die Eltern den Entscheid der EB oder des KJPD nicht.

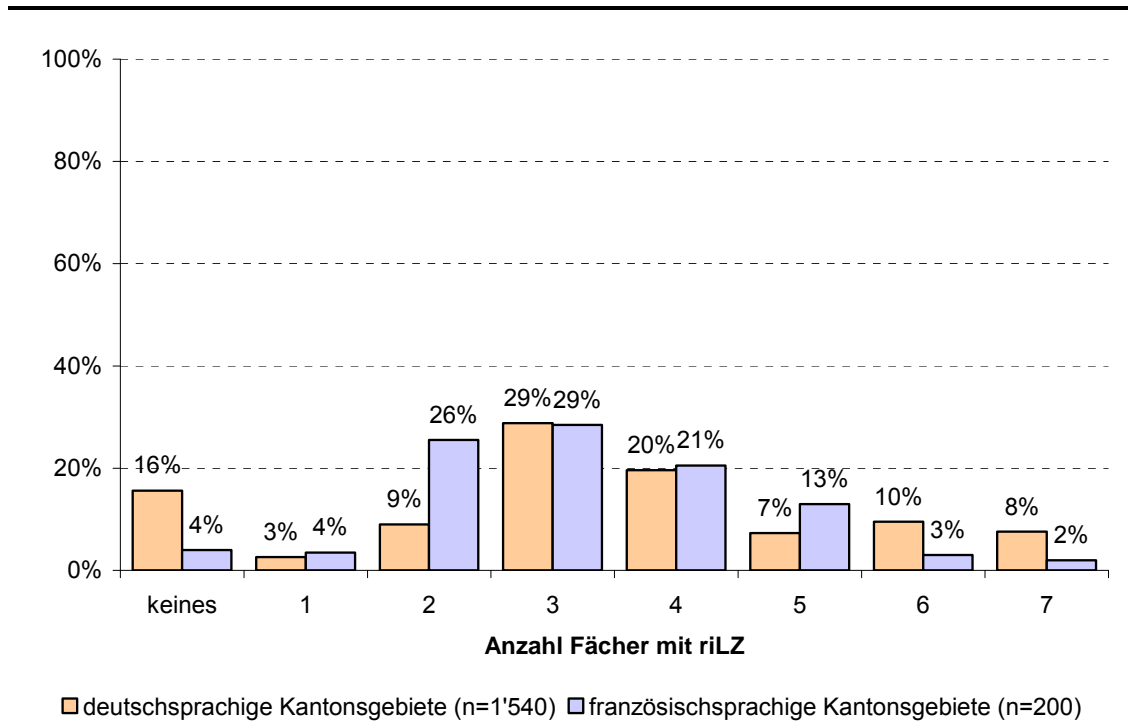
Wird das Kind nach individuellen Lernzielen geschult, wird es auch an diesen gemessen und beurteilt. Die Note wird mit einem Bericht ergänzt. Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auch gänzlich auf Noten verzichtet werden (Art. 14 DVBS). Die Lernziele nach Lehrplan gelten in den entsprechenden Fächern als nicht erreicht.

3.3.1 Häufigkeit der Schulung mit reduzierten individuellen Lernzielen

Die vorliegenden Ergebnisse beziehen sich nur auf Schülerinnen und Schüler, die in einer Kleinklasse A oder nach Status einer Kleinklasse A unterrichtet werden. Bei Kindern und Jugendlichen, die keine Lern- oder Leistungsschwäche aufweisen und folglich nicht in einer KKA bzw. nach KKA-Status unterrichtet werden, sind nur selten reduzierte individuelle Lernziele nötig.

Die Mehrheit dieser Schülerinnen und Schüler benötigt in zwei bis vier Fächern riLZ (Abbildung 7). Interessant sind die Unterschiede zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons Bern. Etwa 90% aller Schülerinnen und Schüler mit KKA-Status und französischer Unterrichtssprache belegen zwei bis fünf Fächer mit riLZ. Derweil in Gebieten mit deutscher Unterrichtssprache viel mehr Schülerinnen und Schüler keine (16%) oder sehr viele Fächer mit riLZ belegen, so wird fast jede/jeder fünfte in sechs oder mehr Fächern mit riLZ unterrichtet. Auffallend häufig wurde bei Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse A angegeben, dass alle Fächer mit reduzierten Lernzielen unterrichtet würden, obwohl dies nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte. Deshalb ist vor allem bei der Interpretation dieser Angaben (Anzahl riLZ \geq 5) Vorsicht geboten, Zweifel an der Datenqualität sind angebracht.

Abbildung 7: Anzahl Fächer mit reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) pro SchülerIn in einer Kleinklasse A oder mit KKA-Status



Entsprechend der Zunahme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen mit steigendem Alter (siehe auch Kapitel 2.2), nimmt auch die Zahl der Kinder mit riLZ im Laufe der obligatorischen Schulzeit stetig zu.

In der 1. und 2. Klasse benötigen nur 39 resp. 96 Kinder im Kanton Bern reduzierte individuelle Lernziele, dann steigt die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit riLZ kontinuierlich auf fast 300 in der 6. bis 8. Klasse. Möglicherweise sind die steigenden Anforderungen im Laufe

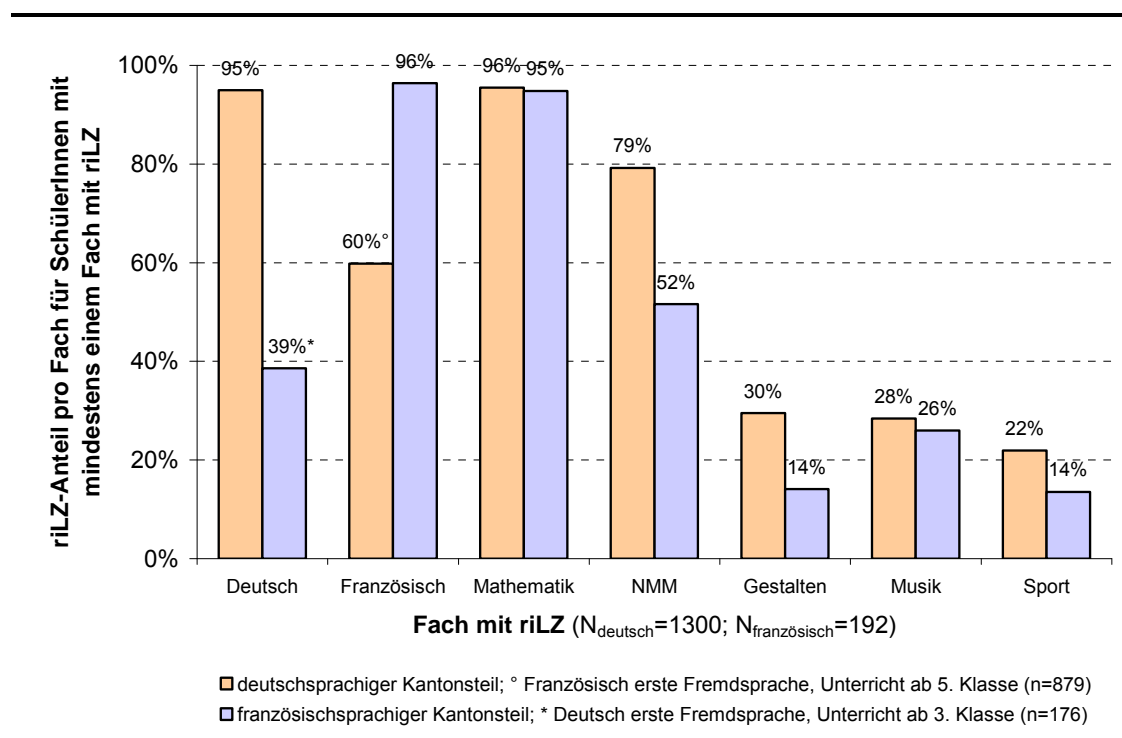
der Schulzeit für diese Entwicklung mitverantwortlich. Bemerkenswerterweise verändert sich die Zahl Fächer mit riLZ pro Kind ($M=3.3$) über die gesamte Schulzeit kaum.

Diese Konstanz widerspiegelt sich auch im Anteil Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Jahr nicht mehr in denselben Fächern riLZ erhalten sollen. In der Regel beläuft sich dieser auf rund 4%, demnach sollen 96% weiterhin in denselben Fächern riLZ erhalten. Nur in den Fächern Gestalten, Musik und Sport ist die Quote der Schülerinnen und Schüler, bei denen im nächsten Jahr im entsprechenden Fach die riLZ aufgehoben werden sollen, mit jeweils ca. 10% etwas grösser.

3.3.2 Schulfächer mit riLZ

Betrachtet man nur die Schülerinnen und Schüler, die mindestens in einem Fach riLZ haben, zeichnet sich ein deutliches Bild ab (Abbildung 8). Fast alle (95-96%) Lernenden mit riLZ bekunden Schwierigkeiten in der Unterrichtssprache (Deutsch oder Französisch) und in Mathematik. Dies trifft für beide Sprachregionen im Kanton Bern gleichermassen zu.

Abbildung 8: Anteil SchülerInnen mit reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) in einem Fach für alle SchülerInnen mit mindestens einem riLZ-Fach



Es gestaltet sich schwierig, differenzierte Aussagen zu den riLZ in der ersten Fremdsprache (Französisch oder Deutsch) zu machen. Entsprechend schwer fallen diesbezüglich auch Vergleiche zwischen den Sprachregionen. Einerseits beginnt der Unterricht der ersten Fremdsprache im frankophonen Kantonsteil im 3., im germanophonen Kantonsteil (vorerst noch) im 5. Schuljahr. Andererseits ist ein beträchtlicher Teil der Schülerinnen und Schüler mit KKA-Status vom Fremdsprachenunterricht dispensiert, womit diese gar nicht in den Daten ausgewiesen werden. Erfahrungsgemäss kann gesagt werden, dass die grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer KKA bzw. mit KKA-Status den Regelklassenunterricht der ersten Fremdsprache nicht besucht.

Reduzierte Lernziele im Fach Natur – Mensch – Mitwelt (NMM) sind bei drei Vierteln der Schülerinnen und Schüler mit zumindest einem riLZ-Fach nötig. Die Fächer Gestalten, Musik und Sport werden am seltensten mit reduzierten individuellen Lernzielen unterrichtet. Auffallend ist, wenn ein Kind in einem dieser Fächer Defizite aufweist, dass es dann auch oft in den beiden anderen Schwierigkeiten bekundet. Dies ist unter Umständen auf gewisse gemeinsame Ursachen (z.B. psychomotorische Defizite usw.)⁷ zurückzuführen.

Die meisten Schülerinnen und Schüler mit riLZ brauchen in etwa zwei bis fünf Fächern reduzierte Lernziele, im Durchschnitt sind es etwas über drei. Am häufigsten bekunden die Schülerinnen und Schüler mit riLZ Schwierigkeiten in der Unterrichtssprache und in Mathematik. In der ersten Fremdsprache sind viele vom Unterricht dispensiert, deshalb ist hier der Anteil Schülerinnen und Schüler mit riLZ vergleichsweise tief. Benötigt man in einem der Fächer Gestalten, Musik oder Sport riLZ, so auch häufig in den anderen. Einschränkend muss auch an dieser Stelle auf die zum Teil mangelhafte Datenqualität hingewiesen werden.

⁷ Cronbachs $\alpha = .86$

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im Kanton Bern wurden per 1. März 2009 über 3'600 Volksschülerinnen und -schüler mit besonderen Massnahmen unterrichtet. Ziel ist, sie bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten in der Schule adäquat zu unterstützen. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV) am 1. Januar 2008 stehen für diese Schülerinnen und Schüler grundlegende Veränderungen an. Einige besondere Massnahmen wurden aufgehoben bzw. ersetzt, andere wiederum neu eingeführt⁸. Um die Weiterschulung nach der neuen Verordnung zu bestimmen, mussten die Lehrpersonen für jede Schülerin und jeden Schüler mit besonderen Massnahmen einen Antrag auf Weiterschulung nach der neuen Verordnung an die zuständige Erziehungsberatungsstelle stellen.

Aufgrund der eingereichten Daten ist es möglich, eine Übersicht über die Schülerinnen und Schüler und deren besondere Massnahmen vor der Einführung der neuen Verordnung zu gewinnen. Dies ist Ziel des vorliegenden Berichts.

Die meisten Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen lassen sich einer von zwei Gruppen zuordnen. Einerseits gibt es Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Einschulung eine verzögerte Entwicklung aufweisen, aber meist normalbegabt sind. Diese Kinder werden zu Beginn ihrer Schulzeit häufig in einer Kleinklasse D unterrichtet, dabei wird der Schulstoff der 1. Primarschulklasse auf zwei Jahre verteilt. Die Mehrheit kann nach Abschluss der Kleinklasse D in eine Regelklasse der 2. Primarschule übertreten und benötigt keine weiteren unterstützenden Massnahmen. Insgesamt machen die Kinder der Kleinklassen D rund einen Fünftel (n=478) aller Lernenden mit besonderen Massnahmen aus. Eine Mehrheit der anderen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen wird in einer Kleinklasse A respektive nach dem Pensum einer KKA in einer Regelklasse unterrichtet. Diese Schulungsart ist hauptsächlich für Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung vorgesehen, die die schulischen Anforderungen der Regelklasse nicht erfüllen.

Insgesamt nimmt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen im Laufe der obligatorischen Schulzeit stetig zu und steigt zu Beginn der Sekundarstufe 1 auf über 300. Dies entspricht etwa 3% aller Volksschülerinnen und -schüler dieses Alters im Kanton Bern. Ein Hauptgrund für diese Zunahme ist in den im Laufe der obligatorischen Schulzeit steigenden Anforderungen an die Lernenden zu finden. Sind zu Beginn der Schulzeit bereits Schwierigkeiten vorhanden, besteht die Gefahr, dass sich diese mit zunehmender Dauer vergrössern, da der Schulstoff späterer Schuljahre darauf aufbaut. Damit fallen die Unterschiede zwischen den leistungsstarken und -schwachen Lernenden immer grösser aus, was zunehmend Schwierigkeiten im gemeinsamen Unterricht mit sich bringen kann und somit der Zunahme des separativen Unterrichts schwächerer Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen A ebenfalls Vorschub leistet.

Je nach Region sind die Schulungsarten im Falle von besonderen Massnahmen jedoch sehr verschieden. In der Verwaltungsregion Oberland wird jede dritte Schülerin bzw. jeder dritte Schüler mit besonderen Massnahmen nicht in einer Kleinklasse (sondern bspw. mit Spezialunterricht in der Regelklasse) unterrichtet. Im Jura bernois und im angrenzenden Seeland sind es hingegen nur 1%. Im ganzen Kanton Bern werden 20% aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen in Kleinklassen D, rund 66% in KKA respektive 3% in KKB und etwa 12% in keiner Kleinklasse unterrichtet.

⁸ Eine Übersicht über die besonderen Massnahmen und die jeweilige Weiterschulung ab 1. August 2009 nach BMV ist im Anhang (Seite 22) aufgeführt.

Da jedoch nicht nur Schülerinnen und Schüler, die nicht einer Kleinklasse angehören, in eine Regelklasse integriert werden können, liegt die Quote integrativ geschulter Kinder im Kanton Bern bei 24%. Eine Quote, die über die gesamte Schulzeit erstaunlich stabil bleibt, trotz steigender Schülerzahlen mit besonderen Massnahmen im Laufe der obligatorischen Schulzeit. Die Unterschiede zwischen den Regionen beim Anteil integrierter Schülerinnen und Schüler sind hingegen teilweise beträchtlich. Im Jura bernois wird über die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen integrativ geschult, im Seeland sind es mit bescheidenen 5% zehnmal weniger. Deshalb ist nicht weiter erstaunlich, dass im französischsprachigen Kantonsgebiet anteilmässig mehr als doppelt so viele (47%) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen in einer Regelklasse integriert unterrichtet werden als im deutschsprachigen Teil (21%). Zur Erklärung dieser massiven Unterschiede müssen auch die Rahmenbedingungen, die in den jeweiligen Regionen herrschen, beachtet werden. Grosse geographische Distanzen und geringe Schülerzahlen führen dazu, dass die Aufrechterhaltung von Kleinklassen kaum gerechtfertigt werden kann. Folglich müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler integrativ in einer Regelklasse unterrichtet werden. Dies ist einer der Gründe, warum in ländlichen Gebieten generell eine höhere Integrationsquote festzustellen ist als in den urbanen Zentren und Agglomerationsgemeinden.

Wenn Schülerinnen und Schüler trotz Bemühungen nicht in der Lage sind, die Lernziele nach Lehrplan zu erreichen, besteht die Möglichkeit einer Schulung nach reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) in den entsprechenden Fächern. Damit werden die verbindlichen Lernziele aufgehoben und an die Fähigkeiten der Schülerin respektive des Schülers angepasst. Es erfolgt entweder eine angepasste Leistungsbewertung, oder diese kann ganz sistiert werden. Im Kanton Bern belegen gesamthaft 1'492 der 2'455 Schülerinnen und Schüler, für die genaue Angaben vorliegen, mindestens ein Fach mit riLZ. Die meisten zwischen zwei und vier Fächer, hauptsächlich in der Unterrichtssprache und in Mathematik. Häufig auch in der ersten Fremdsprache, falls keine Dispensation vorliegt. Zum Unterschied bezüglich Häufigkeit der Schulung nach riLZ in den Sprachregionen – im frankophonen Kantonsgebiet wird tendenziell weniger nach riLZ geschult – dürfte auch die hohe Integrationsquote im Jura bernois beitragen. Bei integrierten Schülerinnen und Schülern wird in Grenzfällen wohl eher versucht, weiterhin ohne riLZ in der Regelklasse zu unterrichten. Beim separativen Unterricht in einer KK hingegen ist man aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglicherweise eher geneigt, Kinder mit Schwierigkeiten in einem weiteren Fach auch in diesem in der Kleinklasse zu belassen und nach riLZ zu schulen.

Insgesamt stellt sich die Lage bei der Anwendung besonderer Massnahmen im Kanton Bern relativ heterogen dar. Bedeutende Unterschiede sind insbesondere zwischen Stadt und Land und den beiden Sprachregionen auszumachen. Die geographischen und politischen Rahmenbedingungen für die einzelnen Schulgemeinden sind zu unterschiedlich, als dass sich eine einheitliche Umsetzung der Massnahmen als sinnvoll erweisen würde und sich durchsetzen könnte. Genau deshalb überlässt auch die neue Verordnung gewisse Handlungsspielräume. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Implementierung der neuen Verordnung über die besonderen Massnahmen auswirken wird. Eine vollkommene Vereinheitlichung bei der Anwendung der besonderen Massnahmen ist aus erwähnten Gründen – zumindest mittelfristig - nicht zu erwarten.

ANHANG

Übersicht über die besonderen Massnahmen nach alter und neuer Verordnung (BMV)

Es folgt eine Übersicht über die verschiedenen Kleinklassentypen sowie das weitere Vorgehen bzw. die Umwandlung dieser Massnahmen nach der neuen Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV), die seit dem 1. August 2009 verbindlich ist.

In der *Kleinklasse A* werden Kinder mit Lernbehinderung unterrichtet, die aus unterschiedlichen Gründen die schulischen Anforderungen der Regelklasse nicht erfüllen. Im Rahmen der Kleinklasse A werden die Kinder ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 einer Kleinklasse A oder mit Pensum einer Kleinklasse A innerhalb einer Regelklasse unterrichtet wurden („Status KKA“), werden ab dem 1. August 2009 in denjenigen Fächern, in denen sie das Pensum der Regelklasse nicht erfüllen, nach *reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ)* unterrichtet.

Die Schulkommission verfügt auf Antrag der Erziehungsberatungsstellen oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes die reduzierten individuellen Lernziele in mehr als zwei Fächern.

In einer *Kleinklasse B* unterrichtet werden hauptsächlich unsichere, sensible oder affektiv retardierte Kinder. Es werden jedoch auch Kinder aufgenommen, die in einer grösseren Klassengemeinschaft disziplinarisch schwierig zu führen sind, von denen aber anzunehmen ist, dass sie sich in einer kleinen Gruppe wesentlich anpassungsfähiger zeigen.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 in einer Kleinklasse B unterrichtet wurden, ändert sich bezüglich des Pensums nichts.

Die Schulkommission verfügt auf Antrag der Erziehungsberatungsstellen oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes die Weiterschulung dieser Schülerinnen und Schüler in einer *KbF* oder in einer *Regelklasse*.

Eine *Kleinklasse D* besuchen hauptsächlich normalbegabte Schülerinnen und Schüler, die im Schuleintrittsalter noch eine teilweise verzögerte Entwicklung aufweisen. Der Unterrichtsstoff der ersten Primarschulklasse wird auf zwei Jahre verteilt. Der Besuch einer solchen Klasse über zwei Jahre gilt als ein Schuljahr in Bezug auf die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Nach der zweijährigen Kleinklasse D setzen die Kinder ihren Schulbesuch in der Regel mit der 2. Primarklasse fort.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 das 2. Jahr einer Kleinklasse D besuchen, treten in die *2. Regelklasse* oder in eine *Klasse zur besonderen Förderung (KbF)* ein. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 das 1. Jahr einer Kleinklasse D besuchen, werden ab 1. August 2009 in einer *Einschulungsklasse* oder *integriert in einer Regelklasse* unterrichtet. Die Schulkommission verfügt auf Antrag der Erziehungsberatungsstelle oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes die Weiterschulung in Einschulungsklassen oder die integrative Förderung in Regelklassen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Altersverteilung der SchülerInnen mit besonderen Massnahmen im Kanton Bern; mit und ohne KKD-Status.....	9
Abbildung 2: Schulungsarten nach Verwaltungsregion.....	11
Abbildung 3: Schulungsarten nach Erziehungsberatungsstelle	12
Abbildung 4: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Erziehungsberatungsstelle	13
Abbildung 5: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Verwaltungsregion	14
Abbildung 6: Anteil integrativ geschulter SchülerInnen nach Schuljahr	15
Abbildung 7: Anzahl Fächer mit reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) pro SchülerIn in einer Kleinklasse A oder mit KKA-Status	17
Abbildung 8: Anteil SchülerInnen mit reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) in einem Fach für alle SchülerInnen mit mindestens einem riLZ-Fach	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl SchülerInnen nach Erziehungsberatungsstelle respektive Verwaltungsregion	8
--	---